

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g s p l a n

=====

des Amtsgerichts Aachen - Richterlicher Dienst - für das Geschäftsjahr 2 0 1 8

Vorbemerkungen

1.

Das Amtsgericht Aachen hat mehrere Geschäftsverteilungspläne, in denen u.a. die Geschäfte der Verwaltung, des richterlichen Dienstes und des nichtrichterlichen Dienstes verteilt sind.

2.

Sofern es sich nicht um die richterliche Jahresgeschäftsverteilung handelt, gibt die folgende Darstellung nur aus Gründen der besseren Übersicht unverbindlich den Stand der Geschäftsverteilung zu dem oben genannten Tag wieder. Allein maßgebend für die Verteilung der Geschäfte sind die Beschlüsse des Präsidiums bzw. die Anordnungen des Direktors des Amtsgerichts.

Im Laufe des Jahres beschlossene Änderungen beim Eildienst in Betreuungssachen werden hier nicht übernommen. Gleiches gilt für **nur zeitweilige** Änderungen (z.B. vorübergehende gesonderte Vertretungen oder zeitlich beschränkte Änderungen der Turnuszahl).

3.

Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird nur die männliche Form verwendet.

**Aachen, 12.12.2017
Der Direktor des Amtsgerichts**

Dr. Fuchs

Inhaltsverzeichnis

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen zur richterlichen Geschäftsverteilung

A)	Allgemeine Regelungen	3
B)	Zivilsachen (einschließlich WEG-Sachen)	10
C)	Familiensachen	12
D)	Straf- und Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshafthsachen)	14
E)	Insolvenzsachen	21
F)	Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren	23
G)	Eildienst in Betreuungs- und Unterbringungssachen	24
H)	Allgemeiner Eil- und Bereitschaftsdienst	25

2. Teil

Verteilung der Geschäfte

I.	Zivilsachen	
1.	Allgemeine Zivilsachen	29
2.	Sonderzuständigkeiten	32
3.	Familiensachen	34
4.	Zwangsvollstreckungssachen	
4.1.	Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	36
4.2.	Konkurs- und Vergleichssachen sowie Verfahren nach der Insolvenzordnung	37
4.3.	Mobiliarzwangsvollstreckungssachen	39
II.	Strafsachen	
1.	Schöffensachen	41
2.	Jugendschöffensachen	42
3.	Einzelstrafrichter in Straf-, Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen	43
4.	Ermittlungsrichter betreffend Erwachsene	47
5.	Ermittlungsrichter betreffend Jugendliche und Heranwachsende	48
6.	Jugendrichter in Straf-, Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen	49
7.	Überwachungsrichter nach § 148a StPO	50
8.	Besondere Regelungen der Dienstzeiten	51
9.	Vorrangige Vertretung	52
III.	Freiwillige Gerichtsbarkeit	
1.	Landwirtschaftssachen	53
2.	Grundbuchsachen	54
3.	Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige	55
4.	Register- und Standesamtsachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren	57
5.	Nachlasssachen und sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit	58
IV.	Entscheidung über die Ablehnungen des geschäftsplanmäßigen Richters	59
V.	Sonstige Geschäfte	60

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen zur richterlichen Geschäftsverteilung

A)

Allgemeine Regelungen

Sofern unten zu den einzelnen Fachbereichen nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten die folgenden allgemeinen Regelungen für die Verteilung der richterlichen Geschäfte.

I.

Die richterlichen Geschäfte werden innerhalb der Fachbereiche grundsätzlich entweder nach Buchstaben, nach einem Turnussystem oder nach Endziffern auf die einzelnen Abteilungen oder Richter verteilt. Auch ein Vorstück oder ein Sachzusammenhang mit einer anderen Sache kann die Zuständigkeit für ein neues Verfahren begründen.

II.

Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach Buchstaben, gelten folgende allgemeine Regelungen:

1.

Bei der Verteilung nach Buchstaben ist bestimmend:

- grundsätzlich der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Betroffenen, Antragsgegners, Beklagten, Schuldners, Erblassers;
- bei Mieterhöhungssachen nach §§ 558, 559 BGB der Name des Klägers;
- bei Namenserteilungen an nicht eheliche Kinder deren Namen.

Bei mehreren Beschuldigten pp. ist bestimmend:

- im ersten Halbjahr der in alphabetischer Reihenfolge letzte Name;
- im zweiten Halbjahr der in alphabetischer Reihenfolge erste Name.

Ist ein Antragsgegner nicht angegeben, entscheidet die Bezeichnung des Antragstellers.

2.

Ä, ö, ü und ß werden wie ae, oe, ue und ss behandelt.

3.

Hat der Nachname einer natürlichen Person mehrere Bestandteile, ist der erste großgeschriebene Bestandteil maßgebend, bei Einzelhandelsfirmen der Name des Inhabers. Ist bei mehreren Antragsgegnern pp. der Vorname maßgebend, so ist der in alphabetischer Reihenfolge erste Vorname entscheidend.

Im Übrigen entscheidet der Anfang der Benennung (außer Artikel); enthält die Benennung Familiennamen, so ist der erstgenannte Familienname maßgebend.

III.

Erfolgt die Verteilung der Geschäfte nach dem Turnussystem, gelten folgende allgemeine Regelungen:

1.

In der Zentralen Posteingangsstelle werden alle einzutragenden Neueingänge getrennt nach folgenden Fachgebieten in Nummernkreisen erfasst und vor ihrer Weitergabe an die für das jeweilige Fachgebiet zuständige Eingangsgeschäftsstelle mit dem Tagesdatum und einer fortlaufenden Nummer versehen:

- Zivilprozesssachen (einschließlich der WEG-Sachen);
- Familiensachen;
- Schöffensachen;
- Einzelstrafrichtersachen (einschließlich der Sonderdelikte und der beschleunigten Verfahren) und Jugendrichtersachen (aber nur die beschleunigten Verfahren);
- Insolvenzsachen.

Die Nummerierung beginnt für jedes Fachgebiet (Nummernkreis) an jedem Tag mit „1“. Bei innerhalb eines Fachgebiets gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Nummerierung nach der Reihenfolge der Bearbeitung; eine vorhergehende Sortierung findet nicht statt.

Abweichend davon werden die Ermittlungsrichtersachen - auch soweit Jugendliche und Heranwachsende betroffen sind - unmittelbar der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zur Nummerierung und Eintragung in den Turnus vorgelegt.

2.

Die in der Zentralen Posteingangsstelle nummerierten Neueingänge werden anschließend der jeweiligen Eingangsgeschäftsstelle zugeleitet. Gehen Neueingänge bei einer der Eingangsgeschäftsstellen unmittelbar ein, werden sie (mit Ausnahme der Ermittlungsrichtersachen) zunächst der Zentralen Posteingangsstelle zur Nummerierung vorgelegt und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle.

3.

Sofern nicht eine bestimmte Abteilung zuständig ist (vgl. dazu näher unten 4.), verteilt die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle die nummerierten Eingänge in der Reihenfolge ihrer Nummerierung für jeden Turnus fortlaufend der Reihe nach gemäß dem für diesen Turnus geltenden Abteilungsspiegel auf die einzelnen am Turnus beteiligten Abteilungen, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer in aufsteigender Reihenfolge.

Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher am jeweiligen Turnus teilnehmender Abteilungen, in der für jede Abteilung eine waagerechte Zeile geführt wird. Die Zeilen aller Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der nied-

rigsten Abteilungsnummer. Die Zeilen werden gemeinsam in Zwanzigerschritten in senkrechte Spalten aufgeteilt. Reduzierte Abteilungen haben mit "X" markierte Felder, die nicht mit einer Nummer versehen werden können (also gesperrt sind), sondern bei der Zuweisung überschlagen werden müssen, so dass dann die nächste Abteilung zuständig ist. Exemplarisch sieht ein Abteilungsspiegel wie folgt aus:

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	
100	20																					
101	15			X			X			X								X				X
102	14						X			X		X		X		X		X				
103	10	X		X		X		X		X		X		X		X		X			X	
104	8	X		X		X		X		X	X		X	X		X		X			X	X
105	4	X		X	X		X		X	X	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X

Für jeden Turnus wird ein solcher Abteilungsspiegel erstellt, der der Geschäftsverteilung beigelegt ist und aus dem sich verbindlich ergibt, welche Abteilung mit welcher Turnuszahl wie an den Eingängen des jeweiligen Fachbereichs beteiligt ist; eine ausdrückliche textliche Benennung dieser Turnusbeteiligungen erfolgt nicht. Dasselbe gilt für etwaige Änderungen der Geschäftsverteilung im laufenden Jahr.

Bei der Zuteilung beachtet die Eingangsgeschäftsstelle etwaige Sonderzuständigkeiten ebenso wie die für den jeweiligen Turnus geltenden Turnusregeln. Sonderzuständigkeiten zählen bei der Zuweisung im Verhältnis 1:1, sofern in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist. Im Abteilungsspiegel wird jeder Neueingang (ebenso wie jede Abgabe, die wie ein Neueingang behandelt werden soll) unmittelbar nach der Zuteilung an die zuständige Abteilung mit dem aus dem Turnusstempel ersichtlichen Datum des Eingangs bei Gericht und der Turnusnummer in das Feld dieser Abteilung eingetragen, das als nächstes frei ist (also weder gesperrt noch anderweitig belegt ist); in Strafsachen ist zudem das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft einzutragen.

4.

In Familien-, Straf- und Insolvenzverfahren prüft die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle bereits vor Eintragung des Neueingangs in den Turnus, ob aufgrund eines Vorstücks oder wegen Sachzusammenhangs eine bestimmte Abteilung zuständig ist. Ist das der Fall, so wird der Neueingang bei der zuständigen Abteilung im Turnus auch dann eingetragen, wenn diese Abteilung nicht an der Reihe ist. Zum Ausgleich wird diese Abteilung dann bei der nächsten Zuweisung übersprungen (das Feld ist ja bereits besetzt). Eine solche Berücksichtigung beim Turnus erfolgt nicht, wenn in der hiesigen Geschäftsverteilung ausdrücklich bestimmt ist, dass eine „Anrechnung auf den Turnus“ unterbleibt.

5.

Die erste zu verteilende Sache des Jahres erhält grundsätzlich die Abteilung, die ohne den Jahreswechsel zuständig gewesen wäre. Wird ein Turnus neu eingerichtet, ist für die erste zu verteilende Sache die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsziffer zuständig.

6.

Die (nachträgliche) Abgabe einer bereits eingetragenen Sache innerhalb des Gerichts ist grundsätzlich wie ein Neueingang zu behandeln: Sie ist zunächst - ggf. erneut - der Zentralen Posteingangsstelle vorzulegen. Dort erhält sie im einschlägigen Nummernkreis eine neue Nummer. Anschließend wird sie der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle vorgelegt. Diese teilt die Sache dann nach den Turnusregeln einer Abteilung zu.

Abweichend von der vorstehenden Regelung ist zu verfahren, wenn z.B. wegen Sachzusammenhangs oder aufgrund eines Vorstücks bei der Abgabe schon feststeht, dass eine bestimmte Abteilung für die abgegebene Sache zuständig ist. Diese Sache ist dann unmittelbar der zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten.

7.

Übernimmt eine Abteilung eine bei einer anderen Abteilung bereits eingetragene Sache (z.B. aufgrund einer nachträglichen Abgabe), wird die übernommene Sache grundsätzlich auf den Turnus der übernehmenden Abteilung angerechnet, es sei denn in dieser Geschäftsverteilung ist etwas anderes bestimmt.

Im Fall einer solchen Anrechnung ist die Sache unverzüglich der für die Neueintragenen zuständigen Eingangsgeschäftsstelle zuzuleiten, sofern die Sache nicht ohnehin schon dort vorliegt. Diese trägt die Sache sofort bei der übernehmenden Abteilung an der nächsten freien Stelle im Turnus als Eingang ein. Der abgebenden Abteilung werden dann bei der nächsten ihr nach dem Turnus zustehenden Zuteilung zwei Eingänge zugewiesen, und zwar in ein und dasselbe Feld des Abteilungsspiegels.

Die Übernahme einer Sache lässt alle Turnuszuweisungen unberührt, die erfolgt sind, bevor die übernommene Sache auf der Eingangsgeschäftsstelle eingegangen ist; die bis zu diesem Zeitpunkt erfolgten Zuweisungen bleiben also wirksam.

Diese Regelungen bei Übernahme einer Sache gelten entsprechend auch für den Fall, dass eine Sache irrtümlich nicht in den zutreffenden Turnus eingetragen worden ist oder ein Vorstück oder ein Sachzusammenhang bei der Eintragung übersehen worden ist.

8.

Werden die Neueingänge nicht auf Abteilungen, sondern auf bestimmte Richter verteilt, so gelten die hier dargelegten Regeln der Verteilung entsprechend.

9.

Stellt die Eingangsgeschäftsstelle fest, dass die Zentrale Posteingangsstelle einen Eingang dem unzutreffenden Fachgebiet (Nummernkreis) zugeordnet hat, verteilt sie diesen Eingang nicht im Turnus ihres Fachgebietes. Vielmehr rücken die nachfolgenden Eingänge im Turnus nach. Zudem legt die unzuständige Eingangsgeschäftsstelle den unzutreffenden Eingang sofort der Zentralen Posteingangsstelle zur Richtigstellung der Nummerierung vor. Diese behandelt den Rückläufer wie einen üblichen Neueingang, vermerkt allerdings die

Richtigstellung auf dem Eingang. Auch die zuständige Eingangsgeschäftsstelle behandelt diese Sache nach Vorlage bei ihr wie einen üblichen Eingang.

Alle Zuweisungen, die erfolgt sind, bis die fragliche Sache im zutreffenden Turnus eingetragen ist, bleiben wirksam.

10.

Wird ein Richter wegen der Besorgnis der Befangenheit erfolgreich abgelehnt, wird das beim Turnus wie folgt berücksichtigt: Die Abteilung, die von dem befangenen Richter bearbeitet wird, erhält bei der nächsten Zuweisung ohne Anrechnung auf den Turnus ein zusätzliches Verfahren, während die Abteilung, dessen Richter für die Sache nunmehr zuständig ist, bei der nächsten Zuweisung ersatzlos übersprungen wird. Entsprechendes gilt, wenn ein Richter sich erfolgreich selbst ablehnt.

Die übernehmende Abteilung bleibt auch dann zuständig, wenn der abgelehnte Richter nicht mehr in der Ursprungsabteilung tätig ist.

IV.

1.

Eine Verteilung nach den Endziffern des gerichtlichen Aktenzeichens kann weiter unterteilt werden nach den Vorziffern. Sind z.B. für die Endziffer 5 zwei Abteilungen je zur Hälfte zuständig, kann die eine Abteilung für die Sachen mit den Vorziffern 0 bis 4 und die andere Abteilung für die Sachen mit den Vorziffern 5 bis 9 zuständig sein. Verkürzt würde es in der Geschäftsverteilung heißen, dass diese Abteilungen für die „Endziffern 05-45“ bzw. für die „Endziffern 55-95“ zuständig sind.

2.

Sind mehrere Richter für dieselbe Abteilung nach unterschiedlichen Endziffern zuständig, so sind in Zweifelsfällen zur Bestimmung der Zuständigkeit dieser Richter innerhalb dieser Abteilung die Regeln (z.B. zum Sachzusammenhang) entsprechend anzuwenden, mit denen die Zuständigkeiten der Abteilungen bestimmt wird. Innerhalb einer solchen Abteilung mit mehreren Richtern findet eine Verteilung nach einem Turnus aber nicht statt.

V.

1.

Sofern in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist, ist maßgebend für die Verteilung der Neueingänge der Tag, an dem die Sache bei Gericht eingeht. Das gilt auch für Mahnverfahren. Anträge, die erst nach Dienstschluss eingehten, werden wie Eingänge des nächsten nicht dienstfreien Werktages behandelt.

2.

Bei Sachzusammenhang ist grundsätzlich die Zuständigkeit der Abteilung gegeben, die zuerst mit der Sache befasst wurde (Eingangsstempel), solange das Verfahren noch nicht erledigt ist. Das gilt nicht, sofern in dieser Geschäftsverteilung etwas anderes bestimmt ist.

3.

Gibt es mehrere Vorstücke, die eine voneinander abweichende Zuständigkeit für einen Neueingang begründen können, bestimmt das zeitlich jüngste Vorstück (Eingang bei Gericht) die Zuständigkeit für den Neueingang, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

4.

Ist die Sache unzutreffend in eine Abteilung gelangt (z.B. durch Irrtum - einschließlich eines Fehlers bei der Turnuszuweisung -, falsche Schreibweise, unrichtige Namen), kann die Sache an die zuständige Abteilung nicht mehr abgegeben werden:

- Zivil- und Familiensachen: wenn in dieser Sache bereits
 - ein Beweisbeschluss ergangen oder
 - zur Sache mündlich verhandelt worden ist bzw. eine persönliche Anhörung erfolgt ist;
- Strafsachen (einschließlich Jugendstrafsachen): wenn in dieser Sache bereits
 - der Strafbefehl erlassen, sein Erlass abgelehnt oder bei Nichterlass Termin zur Hauptverhandlung bestimmt worden ist,
 - das Zwischenverfahren abgeschlossen ist, oder
 - in Sachen, in denen es kein Zwischenverfahren gibt, die Sache terminiert ist;
- Insolvenzsachen: wenn diese Sache bereits eröffnet ist.

Gesetzlich vorgesehene Verweisungen bleiben davon unberührt.

5.

Die Bearbeitung wegen besonderer Eilbedürftigkeit begründet keine Zuständigkeit.

6.

Rechtshilfeersuchen bearbeitet - sofern die Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt - jede Abteilung für ihren Sachbereich.

7.

Wird in einem Verfahren aus einer geschlossenen Abteilung eine weitere Sachbearbeitung notwendig, so wird dieses Verfahren - vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung - wie ein Neueingang behandelt.

VI.

1.

Wird die Geschäftsverteilung geändert, bleiben die bis zum Stichtag eingegangenen Sachen in der bisherigen Abteilung, es sei denn etwas anderes wird bestimmt. Das gilt entsprechend auch für die Jahresgeschäftsverteilung.

2.

Werden auch Bestände verteilt, gelten für die Verteilung dieser Bestände die Regelungen entsprechend, die für die Verteilung der Neueingänge gelten. Wären bei einer Verteilung von Beständen verschiedene Abteilungen zuständig, obwohl bei einer Verteilung als Neueingänge nur eine Abteilung zuständig wäre (z.B. wegen Sachzusammenhangs), so ist diejenige Abteilung für alle davon betroffenen Verfahren zuständig, in deren Zuständigkeit das zeitlich frühere bei Gericht eingegangene Verfahren fällt. Das gilt nur, soweit dieses Verfahren am Tag des Wirksamwerdens der Verteilung noch nicht bei Gericht abgeschlossen ist.

3.

Ist eine Abteilung geteilt worden und bestimmt ein bereits abgeschlossenes Verfahren als Vorstück die Zuständigkeit für einen Neueingang, so ist nicht maßgeblich, wer die Abteilung ihrer Bezeichnung nach fortführt, sondern es kommt darauf an, auf welchen Teil der Abteilung dieses Vorstücks entfällt und wer für diesen Teil jetzt zuständig ist. Bei mehreren Vorstücken gilt die Regelung zu V. 3 entsprechend.

VII.

Die Vertretung eines verhinderten Richters übernimmt der Richter, der geschäftsplanmäßig zum Vertreter des verhinderten Richters bestimmt ist. Wenn dieser Richter und die evtl. bestellten weiteren Vertreter gleichfalls verhindert sind, tritt an die Stelle des verhinderten letzten Vertreters dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter, wenn auch dieser verhindert ist, dessen Vertreter usw. Lässt sich auf diese Weise ein Vertreter nicht finden, so vertreten sich die Richter untereinander nach der Reihenfolge des Alphabets in der Weise, dass anstelle des letztverhinderten Richters derjenige tritt, der nach seinem Familiennamen im Alphabet nachfolgt. Weitere Vertreter sind die im Alphabet jeweils nachfolgenden Richter.

Die Vertretung nach der Reihenfolge des Alphabets obliegt zunächst jedoch denjenigen Richtern, die das gleiche Sachgebiet (z.B. Betreuungs-, Strafrichter- oder Zivilprozesssachen) bearbeiten.

VIII.

Alle eingehenden Schutzschriften werden in eine Abteilung des jeweiligen Fachbereichs als „Schutzschrift“ eingetragen; in Zivilsachen ist das die Abt. 100, in Famililiensachen die Abt. 220 und in Insolvenzsachen die Abt. 91.

Geht ein Antrag auf Erlass einer Eilentscheidung (z.B. auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder einer einstweiligen Anordnung) bzw. auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein, wird die Sache in der nach dem Turnus zuständigen Abteilung eingetragen. Liegt in derselben Sache bereits eine Schutzschrift vor, wird diese der Akte beigefügt. Schutzschriften werden ohne Anrechnung auf den Turnus erfasst

B)
Zivilsachen (einschließlich WEG-Sachen)

I.

1.

In Zivilsachen werden alle Neueingänge - ohne WEG-Sachen und Verfahren wegen Mieterhöhung nach §§ 558, 559 BGB einschließlich entsprechender negativer Feststellungsklagen - nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Zivilsachen), und zwar jeweils **getrennt** nach folgenden Turni:

- a) Zivilrechtliche Streitigkeiten (C-Sachen) - ohne einstweilige Verfügungen und Arreste -;
- b) Selbständige Beweisverfahren (H-Sachen);
- c) Verfahren des allgemeinen Registers (AR-Sachen);
- d) Einstweilige Verfügungen und Arreste.

2.

Alle für die WEG-Abteilungen bestimmten Neueingänge werden ebenfalls in **einem** Turnus verteilt (Turnus Zivilsachen - WEG).

II.

1.

Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

2.

Für Vollstreckungsgegenklagen und Vollstreckungsabwehrklagen ist die Abteilung zuständig, die den Vorprozess entschieden hat. Besteht die Abteilung nicht mehr oder hat ein auswärtiges Amtsgericht den Vorprozess entschieden oder ist der zugrundeliegende Vollstreckungstitel ein Vollstreckungsbescheid, wird das Verfahren wie ein Neueingang behandelt.

3.

Zwischen ab dem 01.01.2013 eingegangenen selbständigen Beweisverfahren und einstweiligen Verfügungs- oder Arrestverfahren und dem jeweiligen Hauptsacheverfahren besteht Sachzusammenhang, auch wenn Erstere bereits erledigt sind. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an.

4.

Verfahren, die einer Abteilung aufgrund ihrer Sonderzuständigkeit gemäß I. 2.1 bis 2.3 des 2. Teils des Geschäftsverteilungsplans zugeteilt werden, werden auf den Turnus angerechnet.

5.

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Aachen nimmt ein Verfahren nur dann - ggf. erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

6.

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 697 ZPO abgegebene Mahnverfahren, gelten bei zeitgleichem Eingang für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung - bei Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Zentralen Posteingangsstelle - auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

7.

In allen Fällen der Abtrennung werden diese in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues Aktenzeichen derselben Abteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

8.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Verfahren angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, in der sich das führende Verfahren befindet.

C)
Familiensachen

I.

In Familiensachen werden alle Neueingänge nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Familiensachen), und zwar jeweils **getrennt** nach folgenden Turni:

- a) Allgemeine Familiensachen (F-Sachen), einschließlich der Anträge auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens (FH-Sachen);
- b) AR-Sachen.

II.

1.

Vor Eintragung des Neueingangs in den Turnus prüft die Eingangsgeschäftsstelle jedoch, nach folgenden Regeln, ob aufgrund eines Vorstücks oder wegen Sachzusammenhangs eine bestimmte Abteilung zuständig ist.

Bei Familiensachen, die denselben Personenkreis i.S.d. § 23b Abs. 2 GVG betreffen, besteht Sachzusammenhang. Für jeden Neueingang ist daher im Namenverzeichnis zu prüfen, ob der Personenkreis eines früheren Verfahrens in einer Familiensache betroffen ist.

Derselbe Personenkreis liegt vor, wenn die neu eingehende Sache die an einem früheren Verfahren beteiligten Ehegatten, Eltern, deren Kinder sowie zum Umgang berechtigte Personen betrifft. Dagegen handelt es sich nicht um denselben Personenkreis, wenn der Neueingang ein Rechtsverhältnis zum Gegenstand hat, das in einer Ehe begründet ist, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten geschlossen hat.

Für einen Neueingang ist die Abteilung zuständig, die bereits eine Familiensache aus demselben Personenkreis bearbeitet oder bearbeitet hat. Maßgebend ist hier die Zeit ab dem 01.01. des vierten Jahres vor Geltung der aktuellen Jahresgeschäftsverteilung (z.B. ist für das Jahr 2018 maßgebend der 01.01.2014). Auf den Stand des Verfahrens kommt es nicht an.

Weist das Namenverzeichnis mehrere frühere Verfahren aus, die in verschiedenen Abteilungen bearbeitet werden oder wurden, ist die noch bestehende Abteilung zuständig, die die jüngste Familiensache bearbeitet oder bearbeitet hat. Auf den Stand der Sache kommt es nicht an. Jüngste Sache ist diejenige mit der höchsten Jahrgangszahl. Bei gleicher Jahrgangszahl ist die Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zuständig.

2.

Mehrere in derselben Akte gestellte Anträge (z.B. betreffend Hauptsache und Eilantrag) oder mehrere in derselben Akte behandelte Verfahrensgegenstände (z.B. betreffend einerseits das Sorgerecht und andererseits das Umgangsrecht) werden nur dann im Turnussystem als mehrere Sachen berücksichtigt, wenn die Anträge oder Verfahrensgegenstände

nach der Aktenordnung (AktO) in mehreren Akten geführt werden können und - nach einer Abtrennung - auch tatsächlich in unterschiedlichen Akten (mit mehreren Zählkarten) geführt werden; das abgetrennte Verfahren ist dann wie ein neues Verfahren zu behandeln.

3.

Überprüfungsverfahren nach § 166 Abs. 2 FamFG werden erst dann im Turnus als neues Verfahren berücksichtigt, wenn das Gericht nach Einholung der Stellungnahme des Jugendamtes weiter tätig wird.

III.

Sofern vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen zu den Zivilsachen unter B) II. sinngemäß auch für Familiensachen.

D)

Straf- und Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshafthsachen)

I.

Die richterlichen Geschäfte in Straf- und Bußgeldsachen werden nach den Buchstaben (so insbesondere bei den Jugendrichtern, Jugendschöffengerichten und Bußgeldsachen) oder nach einem Turnussystem (so insbesondere bei den Einzelstrafrichtern, Ermittlungsrichtern und Schöffengerichten) auf die einzelnen Abteilungen oder Richter verteilt. Innerhalb einer Abteilung erfolgt eine etwaige Verteilung auf die Richter regelmäßig nach Endziffern.

II.

Für Straf- und Bußgeldsachen gelten folgende allgemeine Regelungen:

1.

Die vom Revisionsgericht an eine andere Strafabteilung verwiesenen Sachen (§ 354 Abs. 2 StPO) gehen in die Abteilung des Erstvertreters. Sofern dieser keine Einzelstrafrichterabteilung verwaltet, gehen die Sachen in die Abteilung des vertretungsmäßig ersten Einzelstrafrichters.

Für den Fall der Zurückverweisung einer Sache einer Schöffenenabteilung an eine andere Schöffenenabteilung (§ 354 Abs. 2 StPO) gehen Verfahren:

- aus der Abt. 331 in die Abt. 333;
- aus der Abt. 332 in die Abteilung 334;
- aus der Abt. 333 in die Abteilung 331;
- aus der Abt. 334 in die Abteilung 332.

Für den Fall der Zurückverweisung einer Sache einer Jugendschöffenenabteilung an eine andere Jugendschöffenenabteilung (§ 354 Abs. 2 StPO) gehen Verfahren:

- aus der Abt. 336 in die Abt. 338;
- aus der Abt. 337 in die Abt. 336;
- aus der Abt. 338 in die Abt. 337.

2.

Im erweiterten Schöffengericht ist zweiter Amtsrichter:

- in Abt. 331 der Richter der Abt. 333;
- in Abt. 332 der Richter der Abt. 334;
- in Abt. 333 der Richter der Abt. 331;
- in Abt. 334 der Richter der Abt. 332.

Bei Verhinderung ist der jeweilige Vertreter als zweiter Amtsrichter berufen.

3.

In den Fällen des § 462 a Abs. 2 Satz 2 StPO und des § 58 Abs. 3 Satz 2 JGG ist unter Berücksichtigung der Sonderzuständigkeiten der Richter zuständig, der dem abgebenden entspricht, bei Abgabe durch ein Landgericht der Schöffengericht.

In den Fällen des § 462 a Abs. 4 StPO ist der Richter zuständig, der die höchste Strafe ausgesprochen hat. Bei derselben Strafhöhe ist zuständig der Richter mit dem zeitlich letzten Strafausspruch.

4.

Bezieht sich die Anklage oder der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Erlass eines Strafbefehls sowohl auf allgemeine Strafvorschriften als auch auf Sonderdelikte [im Sinne von III. 1 c)], so richtet sich die Zuständigkeit nach den Sondervorschriften.

5.

Als Eingang zählen auch die dem Amtsgericht Aachen vom Präsidium des Oberlandesgerichts Köln zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren sowie die vom Jugendrichter und von der Strafkammer des Landgerichts vor dem Einzelstrafrichter oder dem Schöffengericht eröffneten Verfahren.

6.

Vor Eintragung des Neueingangs in den Turnus prüft die jeweilige Eingangsgeschäftsstelle, ob nach den jeweils geltenden Regeln aufgrund eines Vorstücks oder wegen Sachzusammenhangs eine bestimmte Abteilung zuständig ist.

7.

Geht bei Gericht ein neues Verfahren (Neuverfahren) gegen einen Beschuldigten, Angeeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten oder Betroffenen ein, der auch in einem früheren Verfahren (Altverfahren) beschuldigt, angeschuldigt, angeklagt oder betroffen ist oder war, so ist - grundsätzlich unter Anrechnung auf den Turnus - diejenige Abteilung auch für das Neuverfahren zuständig, die für das Altverfahren zuständig ist oder war, sofern diese Abteilung zu diesem Zeitpunkt am entsprechenden Turnus teilnimmt. Das gilt nicht, wenn sich das Verfahren gegen mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte, Verurteilte oder Betroffene richtet.

Diese Vorstück-Regelung gilt nur, wenn das Altverfahren nach dem 31.12.2014 bei Gericht eingegangen ist oder es sich hierbei um ein laufendes Bewährungsverfahren handelt. Bestehen Vorstücke mehrerer Abteilungen, ist die Abteilung zuständig, deren Verfahren zuletzt eingegangen ist.

Gehen eine Ermittlungsrichtersache, eine Bußgeldsache oder eine Erzwingungshaftsache ein, gelten die vorgenannten Regelungen nicht. Eine Ermittlungsrichtersache, eine Bußgeldsache, ein beschleunigtes Verfahren oder eine Erzwingungshaftsache stellen kein Vorstück im oben genannten Sinn dar.

8.

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache das Verfahren gegen einen oder mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte oder Betroffene abgetrennt, so bleibt die zuerst mit dieser Sache befasste Abteilung auch für das abgetrennte Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf einen etwaigen Turnus findet nicht statt.

9.

Wird in einer bei einer Abteilung anhängigen Sache nach zwischenzeitlicher Rücknahme die Anklage erneut erhoben bzw. der Antrag auf Erlass eines Strafbefehls erneut gestellt, so bleibt die zuerst mit dieser Sache befasste Abteilung auch für das neue Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf einen etwaigen Turnus findet nicht statt.

10.

Wird in einem bei einer Abteilung anhängigen beschleunigten Verfahren dessen Durchführung abgelehnt, so bleibt die zuerst mit dieser Sache befasste Abteilung auch für das weitere Verfahren zuständig. Eine Anrechnung auf einen etwaigen Turnus findet nicht statt.

11.

Für die Gns-, BEW- und VRJs-Sachen ist die Abteilung zuständig, die die maßgebliche Entscheidung im Erkenntnisverfahren getroffen hat.

III.

Einzelstrafrichter in Straf-, Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen

1.

a) Die **Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen** der Einzelstrafrichter werden nach Buchstaben verteilt, sofern die hiesige Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt.

b) Die **allgemeinen Strafsachen** der Einzelstrafrichter mit Ausnahme der beschleunigten Verfahren und der Hafthsachen werden nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Einzelstrafrichter), und zwar **getrennt** nach:

- (1) Anklageverfahren (Ds-Verfahren);
- (2) Strafbefehlsverfahren (Cs-Verfahren).

c) **Hafthsachen** der Einzelstrafrichter werden in **einem** eigenständigen Turnus verteilt (Turnus Einzelstrafrichter - Hafthsachen).

Dabei sind Hafthsachen solche Verfahren, in denen ein Haftbefehl besteht, auch wenn dieser außer Vollzug gesetzt ist.

d) In Straf- und Bußgeldverfahren der Einzelstrafrichter werden folgende Verfahren mit **Sonderdelikten** in **einem** eigenständigen Turnus verteilt (Turnus Einzelstrafrichter - Sonderdelikte), nämlich Straf- und Bußgeldverfahren wegen:

- Zuwiderhandlungen gegen Lebensmittel- und Futtermittelgesetze im Sinne von § 16 der jeweils gültigen Fassung der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshafthsachen (im Folgenden: ZustVO AG Straf);
- Zuwiderhandlungen gegen das Fahrpersonalgesetz;
- Zuwiderhandlungen gegen Umweltgesetze im Sinne von § 12 der jeweils gültigen Fassung der ZustVO AG Straf;
- Zuwiderhandlungen gegen Steuergesetze.

Ausgenommen davon sind die Erzwingungshafthsachen; auch hier erfolgt die Verteilung nach Buchstaben.

e) Die in die Zuständigkeit des Strafrichters und des Jugendrichters fallende Anträge auf Durchführung eines **beschleunigten Verfahrens** gemäß §§ 417 ff. StPO werden in **einem** eigenständigen Turnus verteilt (Turnus Einzelstrafrichter - Beschleunigte Verfahren).

f) Für die **übrigen Sachen**, die in die Zuständigkeit der Einzelstrafrichter fallen, richtet sich die Zuständigkeit nach den Buchstaben entsprechend den Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen, sofern nicht eine anderweitige Zuständigkeit nach II. 11. begründet ist (Auffangzuständigkeit nach Buchstaben).

2.

Wird eine Sache zunächst in einem vorrangigen Sonderturnus eingetragen (so bei den Sonderdelikten, Hafthsachen oder beschleunigten Verfahren), findet anschließend immer eine Anrechnung im Turnus Einzelstrafrichter statt, und zwar in dem (Unter-)Turnus, der diesem Verfahren entspricht (Anklage- oder Strafbefehlsverfahren). Dabei ist ein beschleunigtes Verfahren dem (Unter-)Turnus Anklageverfahren zuzuordnen. Das gilt auch, wenn das beschleunigte Verfahren sich gegen einen Heranwachsenden richtet, mit der Folge, dass ein in die Abteilung 530, 531 oder 532 eingetragenes beschleunigtes Verfahren auch in den Einzeistrafrichterturnus der entsprechenden Abteilung 420, 421 oder 422 einzutragen ist. Bei Bußgeldverfahren findet eine Anrechnung nicht statt. Gs-Verfahren in Sonderdelikten werden ebenfalls nicht auf den Turnus angerechnet; eine Anrechnung erfolgt nur bei Anklageerhebung oder Beantragung eines Strafbefehls.

Zur Umsetzung dieser Anrechnung trägt die dafür zuständige Eingangsgeschäftsstelle die Sache zunächst in dem einschlägigen Sonderturnus als Eingang an nächst freier Stelle bei der Abteilung ein, die an der Reihe ist. Danach trägt die dafür zuständige (ggf. andere) Eingangsgeschäftsstelle die Sache sofort auch im entsprechenden Turnus Einzelstrafrichter bei derselben Abteilung ein (ebenfalls als Eingang). Die Sonderzuständigkeit bestimmt also, welche Abteilung für diese Sache zuständig ist.

Unterfällt eine Sache mehreren Sonderzuständigkeiten, könnte also ein Verfahren in mehrere spezielle Turni eingetragen werden (z.B. Haft bei einem Sonderdelikt), wird die Sache nur in einem Sonderturnus eingetragen (neben der immer nachfolgenden Eintragung im Turnus Einzelstrafrichter derselben Abteilung). Dabei geht die Einstufung als beschleunigtes Verfahren der Einstufung als Sonderdelikt vor, und beide gehen der Einstufung als Haftsache vor. Die Zuständigkeit der Abteilung richtet sich also nach folgender Reihenfolge: Beschleunigtes Verfahren ⇒ Sonderdelikt ⇒ Haftsache ⇒ allgemeine Strafsache. (Im Beispielsfall ist daher die Abteilung zuständig, die bei den Sonderdelikten als nächste an der Reihe ist; eine Anrechnung auf den allgemeinen Turnus Einzelstrafrichter erfolgt, nicht aber auch auf den nachrangigen Haftturnus.)

IV. Ermittlungsrichter

1.

Die Neueingänge für die Ermittlungsrichter werden - auch soweit sie als Jugendrichter tätig werden - nach zwei Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Ermittlungsrichter, und zwar **getrennt** nach:

- a) Vorführsachen;
- b) Sonstige Gs- und AR-Sachen.

Unter Vorführsachen fallen:

- Anträge auf Erlass eines Haftbefehls im Rahmen einer Vorführung nach § 128 StPO;
- Verkündung eines bereits erlassenen Haftbefehls nach §§ 115, 115a Abs. 1 StPO;
- Vorführungen im Rahmen von §§ 21, 22 IRG;
- Freiheitsentziehungsmaßnahmen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehördengesetz;
- Freiheitsentziehungsmaßnahmen betreffend Abschiebe- und Zurückschiebungshaft;
- Freiheitsentziehungsmaßnahmen nach Bundesgesetzen (insbesondere Infektionsschutzgesetz).

Fällt ein Neueingang unter beide Turni, so wird dieser nur vom Turnus Vorführsachen erfasst. Jeder unter Vorführsachen fallende Antrag ist für jeden Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Verurteilten, Verfolgten, Betroffenen jeweils turnuswirksam.

2.

Ist eine Abteilung bereits in einem Verfahren tätig gewesen, ist sie unter Anrechnung auf den Turnus wegen Sachzusammenhangs auch für die Bearbeitung weiterer Eingänge in diesem Verfahren zuständig. Dies gilt auch dann, wenn durch die Staatsanwaltschaft

Austrennungen vorgenommen oder aus der Akte heraus weitere Ermittlungsverfahren eingeleitet werden.

Wird in einem Verfahren der Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens von der Staatsanwaltschaft zurückgenommen, ist - unter Anrechnung auf den Turnus - für die Bearbeitung etwaiger Gs- und AR-Sachen in diesem Verfahren diejenige Gs- bzw. AR-Abteilung zuständig, deren Endziffer derjenigen Abteilung entspricht, welche mit dem beschleunigten Verfahren befasst war. Gleiches gilt im umgekehrten Fall (zunächst Eingang einer Gs-/AR-Sache, dann Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens).

3.

Für den Vertretungsfall ist die Endziffer des ersten gerichtlichen Aktenzeichens in derselben Sache maßgeblich.

4.

Die Ermittlungsrichter sind - auch soweit sie als Jugendrichter tätig sind - für folgende Verfahren zuständig:

- Entscheidungen und Tätigkeit in Ermittlungsverfahren;
- Rechtshilfe in Bußgeld- und Strafsachen;
- Freiheitsentziehungssachen nach Bundesgesetzen (sofern nicht in der hiesigen Geschäftsverteilung eine anderweitige Regelung getroffen ist);
- Entscheidungen gemäß § 9 StrEG;
- Kartellsachen;
- Richterliche Entscheidungen nach dem Polizeigesetz und dem Ordnungsbehörden-gesetz.

V.

Schöffengericht

1.

Die Neueingänge für die Schöffengerichte (Gs-, Cs-, Ls-, AR-Sachen) werden nach mehreren Turni auf die Abteilungen verteilt (Turnus Schöffengericht), und zwar jeweils **getrennt** nach folgenden Turni:

- a) Steuerstrafsachen;
- b) Allgemeine Schöffengerichtssachen.

2.

Haftsachen der Schöffengerichte werden in **einem** eigenständigen Turnus verteilt (Turnus Schöffengericht - Haftsachen).

3.

Bei Haftsachen findet eine Anrechnung auf den Turnus Schöffengericht nur statt, wenn die Haft eine allgemeine Schöffengerichtssache betrifft. Zur Umsetzung dieser Anrechnung trägt die Eingangsgeschäftsstelle die Sache zunächst als Eingang im Turnus Haft-sachen-Schöffengericht und sofort danach in derselben Abteilung im (Unter-)Turnus Allgemeine Schöffengerichtssachen ein (ebenfalls als Eingang). Die Haftsache bestimmt also die Zuständigkeit der Abteilung, wenn die Haft eine allgemeine Schöffengerichtssache betrifft.

Betrifft hingegen die Haft eine Steuerstrafsache, erfolgt keine Anrechnung. Die Eingangsgeschäftsstelle trägt die Sache nur im (Unter-)Turnus Steuerstrafsachen ein. Hier bestimmt also die Steuerstrafsache die Zuständigkeit der Abteilung.

4.

Von anderen Abteilungen wegen Sachzusammenhangs übernommene Verfahren werden nicht auf den Turnus der übernehmenden Abteilung angerechnet, soweit es sich nicht um eine Abgabe durch ein Schöffengericht oder ein Jugendschöffengericht handelt.

5.

War eine Abteilung bereits mit der Bearbeitung einer Gs-Sache befasst, so findet bei Eingang einer Anklage oder eines weiteren Antrags eine Anrechnung auf den Turnus nicht statt

E)
Insolvenzsachen

I.

1.

Die Insolvenzsachen werden wie folgt in mehrere **getrennte** Turni verteilt:

- a) Die Verteilung auf die **Abteilungen** erfolgt jeweils **getrennt** in folgenden Turni (Turnus Insolvenzsachen - Abteilungen):
- (1) IN-Sachen und IE-Sachen;
 - (2) IK-Sachen;
 - (3) AR-Sachen (mit Ausnahme der betreffend die Bewerbung der Insolvenzverwalter um Aufnahme in die Auswahlliste geführten Akten).
- b) Außerdem erfolgt die Verteilung auf die **Insolvenzrichter** jeweils **getrennt** in folgende Sonderturni (Turnus Insolvenzsachen - Richter):
- (1) IN-Verfahren gemäß § 22a InsO, einschließlich Voranfragen;
 - (2) IN-Verfahren gemäß §§ 270, 270b InsO, einschließlich Voranfragen.

Die Verteilung nach dem Sonderturni zu b) geht der Verteilung nach den Turni zu a) vor. Die Verteilung nach dem Sonderturnus zu b) (1) geht der Verteilung nach dem Sonderturnus zu b) (2) vor.

2.

An den Turni zu 1. a) nehmen die Insolvenzabteilungen mit der Maßgabe teil, dass sich die Verteilung auf die Richter innerhalb der Abteilungen grundsätzlich vorrangig nach den ausgewiesenen Endziffern richtet. Dieser Vorrang gilt nicht, wenn sich die Zuständigkeit aus einem Vorstück oder einem Sachzusammenhang ergibt.

3.

An den Turni zu 1. b) nehmen die den Insolvenzabteilungen zugewiesenen Richter teil. Die Sache wird nach Zuteilung auf den nach diesen Turni zuständigen Richter gemäß dem passenden Turnus zu 1. a) (1) [IN-Sache] oder 1. a) (3) [Voranfrage; AR-Sache] als neue Sache eingetragen; die Sache wird - unabhängig von der nach dem Turnus gemäß 1. a) ermittelten Abteilungsnummer und Endziffer - von dem nach den Turni gemäß 1. b) zuständigen Richter bearbeitet.

Wird ein Antrag auf Einleitung eines IN-Verfahrens gemäß § 22a InsO oder §§ 270, 270 b InsO eingereicht, nachdem bereits eine Voranfrage - eingetragen als AR-Sache und gemäß dem Turnus zu 1. b) zugeteilt - anhängig ist, bestimmt sich die Zuständigkeit für das IN-Verfahren nach der Zuständigkeit für die AR-Sache.

II.

1.

Vor Eintragung eines Neueingangs in den Turnus prüft die Eingangsgeschäftsstelle, ob gegen den Schuldner ein laufendes Verfahren anhängig ist.

2.

Unabhängig von der Reihenfolge im Turnus gilt: Für einen Neueingang ist die Abteilung bzw. der Richter zuständig, die bzw. der bereits ein laufendes und noch nicht eröffnetes Verfahren gegen denselben Schuldner bearbeitet. Dies gilt auch, wenn der Neueingang einen Sonderturnus nach I. 1. b) betrifft. Für Personengesellschaften und deren Gesellschafter sowie für konzernverbundene Unternehmen i.S.d. § 18 AktG ist die Abteilung bzw. der Richter zuständig, die bzw. der den ersten Eingang bearbeitet.

3.

Ist keine bestimmte Abteilung oder kein bestimmter Richter nach 2. zuständig, so ist die Abteilung bzw. der Richter zuständig, die bzw. der nach den allgemeinen Turnusregeln als nächste Abteilung bzw. als nächster Richter an der Reihe ist. Dabei ist eine Verteilung auf die jeweiligen Richter innerhalb der Abteilungen nach den Endziffern vorrangig zu berücksichtigen.

F)

Registersachen und unternehmensrechtliche Verfahren

1.

Bei Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz besteht Sachzusammenhang zwischen der Bearbeitung der Anträge der umzuwandelnden bzw. übernehmenden Rechtsträger. In diesem Fall ist die Zuständigkeit des für den übernehmenden Rechtsträger zuständigen Abteilungsrichters gegeben.

2.

Die Zuständigkeit für unternehmensrechtliche Verfahren bestimmt sich nach der Zuständigkeit in Registersachen für das betroffene Unternehmen.

G)

Eildienst in Betreuungs- und Unterbringungssachen

1.

In den Abteilungen für Betreuungs- und Unterbringungssachen für Erwachsene ist für die Dienstzeit von 7.30 bis 16.00 Uhr an den Werktagen mit allgemeinem Dienstbetrieb ein richterlicher Eildienst eingerichtet.

2.

Der Richter dieses Eildienstes ist bei allen Abteilungen zuständig für eilige Maßnahmen (Entscheidungen, Veranlassungen, Anhörungen). Eilige Maßnahmen sind dabei insbesondere Veranlassung von Sachverständigengutachten, Anhörungen und Entscheidungen in Unterbringungs- oder Zwangsmedikationsverfahren.

Nicht in die Zuständigkeit des Eildienstes fallen:

- freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1906 Abs. 4 BGB;
- Betreuungsverfahren, außer es geht um die Einleitung eines Betreuungsverfahrens in Zusammenhang mit einer Entscheidung nach § 1846 BGB;
- Maßnahmen in Zusammenhang mit Unterbringungs- oder Zwangsmedikationsverfahren, bei denen es sich um eine Verlängerung einer bereits endgültig angeordneten Unterbringung oder Zwangsmedikation handelt.

3.

Bei Beschwerden gegen die im Eildienst getroffenen Entscheidungen bleibt der Richter, der die Entscheidung getroffen hat, auch für das Abhilfeverfahren zuständig.

4.

Die Zuständigkeit richtet sich für das laufende Jahr nach Kalenderwochen wie aus der Anlage ersichtlich.

5.

Ist der nach Ziffer 4. für den Eildienst eingeteilte Richter verhindert, ist für die im Eildienst anfallenden Dienstgeschäfte nicht dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter zuständig, sondern die Zuständigkeit richtet sich für die Dauer der Verhinderung nach den allgemein für Betreuungs- und Unterbringungssachen geregelten Zuständigkeiten (vgl. 2. Teil unter Ziffer III. 3.).

H)

Allgemeiner Eil- und Bereitschaftsdienst

I.

1.

Für die Bezirke der Amtsgerichte Aachen und Eschweiler ist für die Zeiten außerhalb der werktäglichen Dienstzeiten ein allgemeiner gemeinsamer Eil- und Bereitschaftsdienst (im Folgenden: Eildienst) eingerichtet. Dienstzeit an Werktagen mit allgemeinem Dienstbetrieb ist beim Amtsgericht Aachen die Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr. Die Ausgestaltung des konkreten gemeinsamen Eildienstes obliegt dem Präsidium des Landgerichts Aachen im Einvernehmen mit den Präsidien der Amtsgerichte Aachen und Eschweiler (§ 22c Abs. 1 S. 2 GVG).

2.

Der Eildienst ist grundsätzlich wie folgt wahrzunehmen:

- a) als Präsenzeildienst an allen Tagen ohne allgemeinen Dienstbetrieb von 10.00 bis 12.00 Uhr (an Samstagen und dienstfreien Werktagen) bzw. von 11.00 bis 12.00 Uhr (an Sonntagen und Feiertagen);
- b) als Rufbereitschaft an jedem Tag des Jahres von 06.00 bis 21.00 Uhr (mit Ausnahme der vorrangigen Zeiten des Präsenzeildienstes).

Unaufschiebbar Dienstgeschäfte, die während der Dienstzeit des Eildienstes begonnen werden, sind ohne zeitliche Begrenzung zu beenden.

3.

Der Eildienststrichter hat an allen Eildiensttagen die nicht aufschiebbaren Ermittlungshandlungen und die unaufschiebbaren Geschäfte in Freiheitsentziehungs- und Unterbringungs-sachen (auch von Minderjährigen) zu erledigen. An Samstagen und an sonstigen dienstfreien Werktagen hat er zudem die (sonstigen) nicht aufschiebbaren Geschäfte in Zivil- und Familiensachen zu bearbeiten.

4.

Der Präsenzeildienst findet grundsätzlich im Gebäude des Amtsgerichts Aachen statt. Die Vorführungen (für Staatsanwaltschaft, Polizei u.a.) erfolgen im Vorführbereich des Gerichts.

5.

Zeichnet sich bei Wahrnehmung des Präsenzeildienstes ab, dass der diensthabende Richter wegen zu vieler unaufschiebbarer Geschäfte überlastet sein könnte, hat er den Vertreter als weiteren Eildienststrichter bis spätestens 12.00 Uhr zu unterrichten.

6.

Der Eildienstrichter ist während der Ausübung des Dienstes zugleich Jugendrichter. Er ist gleichzeitig Vertreter des nach der allgemeinen Geschäftsverteilung zuständigen Richters.

II.

1.

Das Präsidium des Amtsgerichts Aachen beschließt im Rahmen der jährlichen Geschäftsverteilung für den Eildienst einen „Dienstplan“, in dem die Eildienste des kommenden Jahres tage- oder wochenweise auf die Richter verteilt sind, jeweils unterteilt zwischen Haupt- und Vertreterdienst. Entsprechendes gilt für Änderungen im Laufe des Jahres.

2.

Aus dringenden dienstlichen Gründen oder auf ausdrücklichen Wunsch eines Richters kann das Präsidium die Geschäfte des Eildienstes abweichend von der Jahresgeschäftsverteilung festlegen. Insbesondere bei einem konkreten, über den Ausnahmefall hinausgehenden Bedarf für einen richterlichen Eildienst kann das Präsidium - auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum verfassungsrechtlichen Richtervorbehalt - den Eildienst zeitlich oder personell erweitern.

Lässt sich wegen einer besonderen Dringlichkeit eine Entscheidung des Präsidiums nicht rechtzeitig herbeiführen, gilt § 21i Abs. 2 GVG.

III.

1.

Am Eildienst nehmen grundsätzlich alle Richter des Amtsgerichts Aachen teil. Ausgenommen sind Richterinnen nach Anzeige ihrer Schwangerschaft. Schwerbehinderte Richter (§ 1 SchwbG) und Gleichgestellte (§ 2 SchwbG) sind auf Antrag von der Teilnahme am Eildienst ebenfalls befreit. Diese Richter gelten mit Anzeige bzw. Antrag als dauerhaft verhindert; bereits zugeteilte Dienste werden vertreten.

Aus wichtigem Grund können auch andere Richter ganz oder teilweise von der Teilnahme freigestellt werden. Die Freistellung ist unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zu beantragen. Über die Freistellung entscheidet das Präsidium.

2.

Ein Richter mit einem Arbeitskraftanteil von 0,5 oder weniger nimmt in jedem Jahr nur etwa häufig in der Weise am Eildienst teil, dass er in einem Jahr nur den Eildienst in der Woche und im folgenden Jahr nur den Eildienst an den Wochenenden u.a. wahrnehmen muss. Abzustellen ist auf den Arbeitskraftanteil, den der Richter bei Erstellen des „Dienstplans“ voraussichtlich zum Zeitpunkt der Verrichtung des Dienstes haben wird; eine spätere Verringerung des Arbeitskraftanteils während des laufenden Jahres bleibt unberücksichtigt.

3.

Ist ein Proberichter bis zum ersten Jahr seines Dienstantritts an der Ausübung bestimmter Geschäfte verhindert ist (vor allem in Unterbringungssachen), liegt insoweit ein Fall der Vertretung vor.

4.

Bei Verhinderung kann ein Richter durch (einvernehmlichen) Tausch für Ersatz seines Eildienstes sorgen. Das gilt auch für die Vertretung. Der Tausch muss grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor Beginn des Dienstes beim Vorzimmer des Direktors angezeigt werden. Über den Wechsel entscheiden die Präsidien des Amtsgerichts Aachen bzw. des Landgerichts Aachen.

5.

Ein verhinderter Richter wird im Eildienst vorrangig von dem Richter vertreten, der in dem „Dienstplan“ als Vertreter benannt ist. Ist auch dieser verhindert und gibt es auch keine gesonderte Einzelfallregelung des Präsidiums oder des Direktors, gelten die allgemeinen Vertretungsregeln der Jahresgeschäftsverteilung (vgl. dort im 1. Teil unter A) VI.); kommen danach mehrere Vertreter in Betracht (z.B. bei Mischpensum), so ist im Zeitraum vom 01.01. bis 30.06. eines Jahres der Richter mit der niedrigeren Abteilungsnummer und im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12. eines Jahres der Richter mit der höheren Abteilungsnummer zur Vertretung berufen.

IV.

Die Regelungen der allgemeinen Geschäftsverteilung gelten für den Eildienst entsprechend, sofern vorstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium.

V.

Vorführssachen, die während der Präsenzzeiten des Eildienstes bearbeitet werden, trägt die Servicekraft zunächst der Reihenfolge ihres Eingangs nach in das AR-Register der Abteilung 630. Dabei wird für einen Haftbefehlsantrag o.ä. gegen mehrere Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte oder Verfolgte nur ein Aktenzeichen vergeben. Diese Vorgänge werden unverzüglich am nächsten nicht dienstfreien Werktag der Eingangsgeschäftsstelle für Ermittlungsrichtersachen vorgelegt, die sie nach den Regeln für Neueingänge in den entsprechenden Turnus einträgt. Außerhalb der Präsenzzeiten im Eildienst bearbeitete Verfahren (die kein Aktenzeichen haben), trägt die Eingangsgeschäftsstelle für Ermittlungsrichtersachen ebenfalls unverzüglich nach den Regeln für Neueingänge in den entsprechenden Turnus ein, sobald der Vorgang ihr vorgelegt wird und sofern die Sache in die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters fällt.

Verfahren, die während des Eildienstes bearbeitet wurden und nicht in die Zuständigkeit des Ermittlungsrichters fallen (wie vor allem die Unterbringen nach PsychKG), werden ebenfalls am nächsten nicht dienstfreien Werktag der Eingangsgeschäftsstelle für Ermittlungsrichtersachen vorgelegt, dort aber nicht turnusmäßig erfasst. Geht eine solche Sache

vor oder während der Präsenzzeiten des Eildienstes bei Gericht ein, so trägt die Servicekraft die Sache ebenfalls in das AR-Register der Abteilung 630 ein.

2. Teil Verteilung der Geschäfte

I. Zivilsachen

1. Allgemeine Zivilsachen

(C-, H-, AR-Sachen einschließlich einstweiliger Verfügungen und Arreste)

Abteilung 100

Richter Rin **Bayezit** Turnuszahl: 20
1. Vertr. Richter der Abt. 115
2. Vertr. Richter der Abt. 108 Endziffern 0 - 4
Richter der Abt. 113 Endziffern 5 - 9

Abteilung 101

Richter Rin **Detering** Turnuszahl: 20
1. Vertr. Richter der Abt. 102
2. Vertr. Richter der Abt. 120

Abteilung 102

Richter RinAG **Kessel-Crvelin** Turnuszahl: 10
1. Vertr. Richter der Abt. 101
2. Vertr. Richter der Abt. 103

Abteilung 103

Richter Rin **Fessler** Turnuszahl: 10
1. Vertr. Richter der Abt. 105
2. Vertr. Richter der Abt. 102

Abteilung 104

Richter RAG **Dr. Botterweck** Turnuszahl: 8
1. Vertr. Richter der Abt. 109
2. Vertr. Richter der Abt. 106

Abteilung 105

Richter Rin **Brod** Turnuszahl: 10
1. Vertr. Richter der Abt. 103
2. Vertr. Richter der Abt. 112

Abteilung 106

Richter RinAG **Esselborn** Turnuszahl: 8
1. Vertr. Richter der Abt. 91 - neu - (Endziffern 1 - 9)
2. Vertr. Richter der Abt. 104

Abteilung 107

Richter RAG **Ahmann** Turnuszahl: 20
1. Vertr. Richter der Abt. 120
2. Vertr. Richter der Abt. 115

Abteilung 108

Richter RAG **Bischoff** Turnuszahl: 8
1. Vertr. Richter der Abt. 113
2. Vertr. Richter der Abt. 110 Endziffern 0 - 4

Abteilung 109

Richter RAG **Dr. Moosheimer** Turnuszahl: 4
1. Vertr. Richter der Abt. 104
2. Vertr. Richter der Abt. 117

Abteilung 110

Richter Rin **Meister** Endziffern 0 - 4 Turnuszahl: 12
RAG **Johnen** Endziffern 5 - 9
1. Vertr. wechselseitig
2. Vertr. Richter der Abt. 100

Abteilung 112

Richter RinAG **Kessel-Crvelin** Turnuszahl: 10
1. Vertr. Richter der Abt. 101
2. Vertr. Richter der Abt. 105

Abteilung 113

Richter RAG **Bergmann** Turnuszahl: 8
1. Vertr. Richter der Abt. 108
2. Vertr. Richter der Abt. 110 Endziffern 5 - 9

Abteilung 115

Richter Rin **Dr. Baumann** Turnuszahl: 20
1. Vertr. Richter der Abt. 100
2. Vertr. Richter der Abt. 121 Endziffern 1 - 5
Richter der Abt. 122 Endziffern 6 - 0

Abteilung 117

Richter RAG **C. Foerst** Turnuszahl: 10
1. Vertr. Richter der Abt. 122
2. Vertr. Richter der Abt. 109

Abteilung 118 - WEG -

Richter	RinAG Schwechheimer	Turnuszahl (WEG): 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 119	
2. Vertr.	Richter der Abt. 100	

Abteilung 119 - WEG -

Richter	RAG Dr. Moosheimer	Turnuszahl (WEG): 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 118	
2. Vertr.	Richter der Abt. 117	

Abteilung 120

Richter	Rin Baiz	Turnuszahl: 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 107	
2. Vertr.	Richter der Abt. 101	

Abteilung 121

Richter	Rin Brod	Turnuszahl: 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 117	
2. Vertr.	Richter der Abt. 107	

Abteilung 122

Richter	Rin Fessler	Turnuszahl: 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 121	
2. Vertr.	Richter der Abt. 107	

2. Sonderzuständigkeiten

2.1.

Verfahren wegen Mieterhöhung nach §§ 558, 559 BGB - einschließlich entsprechender negativer Feststellungsklagen -

Abteilung 102

Richter	RinAG Kessel-Crvelin	Buchstaben A - J
1. Vertr.	Richter der Abt. 108	
2. Vertr.	Richter der Abt. 103	

Abteilung 105

Richter	Rin Brod	Buchstaben K - Z
1. Vertr.	Richter der Abt. 108	
2. Vertr.	Richter der Abt. 115	

2.2.

a) Schiedsrichterliche Verfahren (§§ 1025 ff. ZPO)

b) Vollstreckbarerklärung von Anwaltsvergleichen nach §§ 796 a - c ZPO

Abteilung 107

Richter	RAG Ahmann	
1. Vertr.	Richter der Abt. 103	
2. Vertr.	Richter der Abt. 100	Endziffern 1 - 5
	Richter der Abt. 105	Endziffern 6 - 0

2.3.

Unterhaltssachen gegen im Ausland wohnende Personen nach dem UN-Übereinkommen

Abteilung 110

Richter	Rin Meister	Endziffern 0 - 4
	RAG Johnen	Endziffern 5 - 9
1. Vertr.	wechselseitig	
2. Vertr.	Richter der Abt. 100	

2.4.

Klagen nach WEG

Abteilung 118 - WEG -

Richter	RinAG Schwechheimer	Turnuszahl (WEG): 20
1. Vertr.	Richter der Abt. 119	
2. Vertr.	Richter der Abt. 107	

Abteilung 119 - WEG -

Richter RAG **Dr. Moosheimer** Turnuszahl (WEG): 20
1. Vertr. Richter der Abt. 118
2. Vertr. Richter der Abt. 101

2.5.
Güterichter nach § 278 Abs. 5 ZPO in Zivilprozesssachen

Abteilung 104 CM

Richter RAG **Dr. Botterweck**
Vertr. RAG Bischoff

3. **Familiensachen**

3.1. **F-, FH- und AR-Sachen**

Abteilung 220

Richter RinAG **Trossen** Turnuszahl: 20
1. Vertr. Richter der Abt. 227
2. Vertr. Richter der Abt. 229

Abteilung 221

Richter RinAG **Dr. Helbig** Turnuszahl: 20
1. Vertr. Richter der Abt. 226
2. Vertr. Richter der Abt. 228

Abteilung 222

Richter RinAG **Stegmann** Turnuszahl: 14
1. Vertr. Richter der Abt. 225
2. Vertr. Richter der Abt. 224

Abteilung 224

Richter RinAG **Dr. Kneis** Turnuszahl: 14
1. Vertr. Richter der Abt. 231
2. Vertr. Richter der Abt. 222

Abteilung 225

Richter RinAG **Gess** Turnuszahl: 10
1. Vertr. Richter der Abt. 222
2. Vertr. Richter der Abt. 231

Abteilung 226

Richter RinAG **Dr. Neuwald** Turnuszahl: 20
1. Vertr. Richter der Abt. 221
2. Vertr. Richter der Abt. 233

Abteilung 227

Richter RAG **Stühn** Turnuszahl: 20
1. Vertr. Richter der Abt. 220
2. Vertr. Richter der Abt. 230

Abteilung 228

Richter RinAG **Dr. Dallemand-Purrer** Turnuszahl: 20
1. Vertr. Richter der Abt. 233
2. Vertr. Richter der Abt. 221

Abteilung 229

Richter DAG **Dr. Fuchs** Turnuszahl: 4
1. Vertr. Richter der Abt. 230
2. Vertr. Richter der Abt. 220

Abteilung 230

Richter RinAG **Engemann** Turnuszahl: 8
1. Vertr. Richter der Abt. 227 Endziffern
1 - 5
Richter der Abt. 220 Endziffern
6 - 0
2. Vertr. Richter der Abt. 220 Endziffern
1 - 5
Richter der Abt. 227 Endziffern
6 - 0

Abteilung 231

Richter RinAG **Brantin** Turnuszahl: 14
1. Vertr. Richter der Abt. 224
2. Vertr. Richter der Abt. 225

Abteilung 233

Richter RinAG **Herty** Turnuszahl: 20
1. Vertr. Richter der Abt. 228
2. Vertr. Richter der Abt. 226

3.2. Güterichter nach § 36 Abs. 5 FamFG in Familiensachen

Abteilung 227 FM

Richter RAG **Stühn**
Vertr. RinAG Kessel-Crvelin

4.
Zwangsvollstreckungssachen

4.1.
Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen

Abteilung 18 a

Richter RAG **Bergmann** Endziffern
1, 3

1. Vertr. Richter der Abt. 18 d
2. Vertr. Richter der Abt. 18 c

Abteilung 18 b

Richter RAG **Dr. Botterweck** Endziffern
2, 9, 0

1. Vertr. Richter der Abt. 18 c
2. Vertr. Richter der Abt. 18 a

Abteilung 18 c

Richter RAG **Dr. Moosheimer** Endziffern
4, 5, 06 - 46

1. Vertr. Richter der Abt. 18 b
2. Vertr. Richter der Abt. 18 d

Abteilung 18 d

Richter RinAG **Rößler** Endziffern
56 - 96, 7, 8

1. Vertr. Richter der Abt. 18 a
2. Vertr. Richter der Abt. 18 b

4.2.

Konkurs- und Vergleichssachen sowie Verfahren nach der Insolvenzordnung

4.2.1.

Konkurs- und Vergleichssachen

Abteilung 19 - in Abwicklung -

Richter RinAG Langer

1. Vertr. Richter der Abt. 106

2. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth

4.2.2.

Verfahren nach der Insolvenzordnung (IN, IE, IK und AR)

4.2.2.1. Altverfahren

Abteilung 19 - in Abwicklung -

(für Neueingänge geschlossen zum 31.12.2004)

Richter RinAG Langer

1. Vertr. Richter der Abt. 106

2. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth

Abteilung 91 bis 99 - in Abwicklung -

(für Neueingänge geschlossen zum 31.12.2005 bzw. zum 31.10.2005 [Abt. 96a und 96b])

Richter RinAG Langer

1. Vertr. Richter der Abt. 106

2. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth

4.2.2.2. Neueingänge (ab 01.01.2006)

a) Turni zu E) I. 1. a) des Allg. Teils (Turnus Insolvenzsachen - Abteilungen)

Abteilung 91 - neu -

Turnuszahl: 20

Richter RinAG Langer

Endziffern

1 - 9

1. Vertr. Richter der Abt. 106

2. Vertr. RAG C. Foerst

Richter RAG C. Foerst

Endziffer

0

1. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth

2. Vertr. RinAG Langer

Abteilung 92 - neu -

Turnuszahl: 15

Richter RAG Esselborn

Endziffern

1 - 7

1. Vertr. RinAG Langer

2. Vertr. RinAG Dr. Förl-Wachsmuth

4.3.

Mobiliarzwangsvollstreckungssachen (M- und J-Sachen des Vollstreckungsregisters)

Wegen der Zuordnung der Buchstaben auf die Abteilungen gilt die Geschäftsverteilung für den nichtrichterlichen Dienst.

Abteilung 901

Richter der Abt. 101	Endziffern 0 - 4
Richter der Abt. 107	Endziffern 5 - 9

Abteilung 902

Richter der Abt. 103	Endziffern 0 - 4
Richter der Abt. 100	Endziffern 5 - 9

Abteilung 903

Richter der Abt. 102	Endziffern 0 - 2
Richter der Abt. 105	Endziffern 3 - 4
Richter der Abt. 115	Endziffern 5 - 9

Abteilung 904

Richter der Abt. 110 Endziffern 0 - 4	Endziffern 0 - 4
Richter der Abt. 110 Endziffern 5 - 9	Endziffern 5 - 9

Abteilung 905

Richter der Abt. 117	Endziffern 0 - 2
Richter der Abt. 121	Endziffern 3 - 4
Richter der Abt. 120	Endziffern 5 - 6
Richter der Abt. 122	Endziffern 7 - 9

Abteilung 906

Richter der Abt. 104	Endziffern 0 - 4
Richter der Abt. 106	Endziffern 5 - 9

Abteilung 907

Richter der Abt. 109	Endziffern 0 - 4
Richter der Abt. 112	Endziffern 5 - 9

Abteilung 908

Richter der Abt. 113

Endziffern

0 - 4

Richter der Abt. 108

Endziffern

5 - 9

Die Erst- und Zweitvertretung der Abteilungen 901 bis 908 folgt den Regelungen in C-Sachen des Zivilprozessregisters.

II. **Strafsachen**

1. **Schöffensachen**

Abteilung 331

Richter	RAG Menn	Turnuszahl: 12
1. Vertr.	Richter der Abt. 420	
2. Vertr.	Richter der Abt. 334	

Abteilung 332

Richter	RinAG J. Schwartz	Turnuszahl: 2
1. Vertr.	Richter der Abt. 441	
2. Vertr.	Richter der Abt. 333	

Abteilung 333

Richter	RinAG Schafranek	Turnuszahl: 10
1. Vertr.	Richter der Abt. 334	
2. Vertr.	Richter der Abt. 546	

Abteilung 334

Richter	RinAG Mauro	Turnuszahl: 13
1. Vertr.	Richter der Abt. 333	
2. Vertr.	Richter der Abt. 331	

Auswahl der Schöffen ohne Jugendschöffen (einschließlich Folgeentscheidungen)

Vorsitzender des Wahlausschusses	Richter der Abt. 331
1. Vertr.	Richter der Abt. 337
2. Vertr.	Richter der Abt. 336

2. Jugendschöffen

Abteilung 336

Buchstaben A - M

Richter RinAG Thierau-Haase
1. Vertr. Richter der Abt. 337
2. Vertr. Richter der Abt. 332

Abteilung 337

Buchstaben N - Z

Richter RAG Gast
1. Vertr. Richter der Abt. 336
2. Vertr. Richter der Abt. 556

Abteilung 338

Die Abt. 338 ist für Neueingänge ab 01.01.2018 geschlossen. Die Altverfahren werden wie folgt bearbeitet:

Richter	RinAG Thierau-Haase	Buchstaben: A - M
	RAG Gast	Buchstaben: N - Z
1. Vertr.	wechselseitig	
2. Vertr.	Richter der Abt. 546	

Auswahl der Jugendschöffen (einschließlich Folgeentscheidungen)

Vorsitzender des Wahlausschusses	Richter der Abt. 337
1. Vertr.	Richter der Abt. 331
2. Vertr.	Richter der Abt. 336

3.

Einzelstrafrichter in Straf-, Bußgeld- und Erzwingungshafthsachen

Abteilung 420

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 5
- b) Bußgeldsachen: Buchstabe St, V

Richter Ri **Jakobs**

- 1. Vertr. Richter der Abt. 331
- 2. Vertr. Richter der Abt. 430

Abteilung 421

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 5
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben Q, Z

Richter Ri **Jakobs**

- 1. Vertr. Richter der Abt. 331
- 2. Vertr. Richter der Abt. 431

Abteilung 422

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 6
- c) Bußgeldsachen: Buchstabe F, O

Richter Ri **Jakobs**

- 1. Vertr. Richter der Abt. 331
- 2. Vertr. Richter der Abt. 432

Abteilung 430

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 18

Richter RinAG **Dr. Reimer**

- 1. Vertr. Richter der Abt. 431
Endziffern
2, 4, 6, 8, 0
- Richter der Abt. 432
Endziffern
1, 3, 5, 7, 9
- 2. Vertr. Richter der Abt. 337

Abteilung 431

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20

Richter Rin **Sippach**

- 1. Vertr. Richter der Abt. 432
Endziffern
2, 4, 6, 8, 0
- Richter der Abt. 430
Endziffern
1, 3, 5, 7, 9
- 2. Vertr. Richter der Abt. 334

Abteilung 432

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20

Richter Rin **Großmann**

- 1. Vertr. Richter der Abt. 431
Endziffern
2, 4, 6, 8, 0
- Richter der Abt. 430
Endziffern
1, 3, 5, 7, 9
- 2. Vertr. Richter der Abt. 336

Richter Rin Wierichs

- 1. Vertr. Richter der Abt. 445
- 2. Vertr. Richter der Abt. 451

In die neue Abt. 446 werden zum 01.01.2018, 0.00 Uhr alle vor diesem Stichtag eingegangene Verfahren aus der **Abt. 449** mit den Endziffern 0 - 2 und 8 + 9 übertragen (Bestand).

Abteilung 447

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 7
- b) Bußgeldsachen: Buchstabe D

Richter RinAG J. Schwartz

- 1. Vertr. Richter der Abt. 441
- 2. Vertr. Richter der Abt. 333

Abteilung 448

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 20
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben B, J

Richter Ri Nobis

- 1. Vertr. Richter der Abt. 452
- 2. Vertr. Richter der Abt. 449

Abteilung 449

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 12
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben Km - Kz, Y

Richter RinAG S. Schwarz

- 1. Vertr. Richter der Abt. 445
- 2. Vertr. Richter der Abt. 451

Abteilung 450

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 15
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben E, Sch, X

Richter RinAG Dr. Wojcik

- 1. Vertr. Richter der Abt. 442
- 2. Vertr. Richter der Abt. 441

Abteilung 451

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 20
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben A, S (ohne Sch und St)

Richter Ri Aydogan

- 1. Vertr. Richter der Abt. 444
- 2. Vertr. Richter der Abt. 452

Abteilung 452

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 20
- b) Bußgeldsachen: Buchstaben M, W

Richter Rin Dr. Keil

- 1. Vertr. Richter der Abt. 448
- 2. Vertr. Richter der Abt. 444

Abteilung 453

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 3
- b) Sonderdelikte i.S. D) III. c) des Allg. Teils: Turnuszahl 6
- c) Bußgeldsachen: Buchstabe - nur Sonderdelikte nach b) -

Richter Rin **Reiwer**

- 1. Vertr. Richter der Abt. 334
- 2. Vertr. Richter der Abt. 333

Abteilung 454

- a) Einzelstrafrichter: Turnuszahl 10
- b) Sonderdelikte i.S. D) III. c) des Allg. Teils: Turnuszahl 20
- c) Bußgeldsachen: Buchstabe L

Richter Rin **Reiwer**

- 1. Vertr. Richter der Abt. 331
- 2. Vertr. Richter der Abt. 420

4.

Ermittlungsrichter betreffend Erwachsene

Abteilung 620

Ermittlungsrichter (nebst Einziehung einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 18

Richter	RinAG Dr. Reimer	
1. Vertr.	Richter der Abt. 621	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 622	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 337	

Abteilung 621

Ermittlungsrichter (nebst Einziehung einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20

Richter	Rin Sippach	
1. Vertr.	Richter der Abt. 622	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 620	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 334	

Abteilung 622

Ermittlungsrichter (nebst Einziehung einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20

Richter	Rin Großmann	
1. Vertr.	Richter der Abt. 621	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 620	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 336	

5.

Ermittlungsrichter betreffend Jugendliche und Heranwachsende

Abteilung 520

Ermittlungsrichter (nebst Einziehung einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 18

Richter	RinAG Dr. Reimer	
1. Vertr.	Richter der Abt. 521	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 522	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 337	

Abteilung 521

Ermittlungsrichter (nebst Einziehung einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20

Richter	RinAG Sippach	
1. Vertr.	Richter der Abt. 522	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 520	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 334	

Abteilung 522

Ermittlungsrichter (nebst Einziehung einschl. Verfahren nach dem JGG): Turnuszahl 20

Richter	Rin Großmann	
1. Vertr.	Richter der Abt. 521	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 520	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 336	

6.

Jugendrichter in Straf-, Bußgeld- und Erzwingungshftsachen

Abteilung 530

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 18

Richter	RinAG Dr. Reimer	
1. Vertr.	Richter der Abt. 531	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 532	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 337	

Abteilung 531

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20

Richter	RinAG Sippach	
1. Vertr.	Richter der Abt. 532	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 530	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 334	

Abteilung 532

Beschleunigte Verfahren: Turnuszahl 20

Richter	Rin Großmann	
1. Vertr.	Richter der Abt. 531	Endziffern 2, 4, 6, 8, 0
	Richter der Abt. 530	Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
2. Vertr.	Richter der Abt. 336	

Abteilung 546

Buchstaben A - F, N - Q (einschließlich vereinfachter Jugendverfahren)

Richter	Ri Schmachtenberg	
1. Vertr.	Richter der Abt. 556	
2. Vertr.	Richter der Abt. 336	

Abteilung 556

Buchstaben I - K, R - Z (einschließlich vereinfachter Jugendverfahren)

Richter	RAG Schönherr	
1. Vertr.	Richter der Abt. 546	
2. Vertr.	Richter der Abt. 420	

Abteilung 566

Buchstaben G, H, L, M (einschließlich vereinfachter Jugendverfahren)

Richter	Ri Schmachtenberg	Buchstaben: L, M
	RAG Schönherr	Buchstaben: G, H
1. Vertr.	wechselseitig	
2. Vertr.	Richter der Abt. 337	

7.

Überwachungsrichter nach § 148a StPO

Richter	RAG Gast
1. Vertr.	RinAG J. Schwartz
2. Vertr.	RinAG Mauro

8.

Besondere Regelung der Dienstzeiten

Die Richter der folgenden Abteilungen werden von unaufschiebbaren Amtsgeschäften jeweils wie folgt freigestellt:

Abteilungen 430, 520, 530, 620: 1. Montag jeden Monats;
Abteilungen 431, 521, 531, 621: 2. Montag jeden Monats;
Abteilungen 432, 522, 532, 622: 3. Montag jeden Monats.

Abweichend von den Regelungen zu oben II. 3. bis 6. wird die Zweitvertretung für diesen Zeitraum der Freistellung wie folgt bestimmt:

Richter der Abt. 430, 520, 530, 620

2. Vertr. Richter der Abt. 432, 522, 532, 622

Endziffern

2, 4, 6, 8, 0

Richter der Abt. 431, 521, 531, 621

Endziffern

1, 3, 5, 7, 9

Richter der Abt. 431, 521, 531, 621

2. Vertr. Richter der Abt. 430, 520, 530, 620

Endziffern

2, 4, 6, 8, 0

Richter der Abt. 432, 522, 532, 622

Endziffern

1, 3, 5, 7, 9

Richter der Abt. 432, 522, 532, 622

2. Vertr. Richter der Abt. 430, 520, 530, 620

Endziffern

2, 4, 6, 8, 0

Richter der Abt. 431, 521, 531, 621

Endziffern

1, 3, 5, 7, 9

Die vorstehenden Befreiungen und Vertretungsregelungen gelten nicht, wenn mindestens zwei Richter der Abteilungen 430, 431, 432 oder 520, 521, 522 oder 530, 531, 532 oder 620, 621, 622 verhindert sind.

9. Vorrangige Vertretungen

Der Richter der **Abt. 420** (im Folgenden: Vertretungsrichter) übernimmt an einem bestimmten Tag der Woche (im Folgenden: Vertretungstag) im Wechsel die vorrangige Vertretung der für die Ermittlungsrichtersachen (**Abt. 520, 521 und 522** sowie **Abt. 620, 621 und 622**) und beschleunigten Verfahren (**Abt. 430, 431 und 432** sowie **530, 531 und 532**) zuständigen Richter (im Folgenden: Abteilungsrichter) wie folgt:

- a) Der Vertretungstag ist jeweils der Dienstag.
- b) An welchem Vertretungstag der Vertretungsrichter welche Abteilung vorrangig vertritt, ergibt sich aus der Anlage.
- c) Der Vertretungsrichter ist an dem Vertretungstag für folgende Geschäfte der zu vertretenden Abteilung zuständig:
 1. Entscheidungen über am Vortag bei Gericht eingegangene Anträge, die zwar aufschiebbare Maßnahmen betreffen, aber am Vertretungstag entscheidungsreif sind;
 2. Entscheidungen über am Vertretungstag bei Gericht eingegangene Anträge, die un-aufschiebbare Maßnahmen betreffen;
 3. Förderung der in 1. und 2. genannten Verfahren, sofern eine Entscheidung am Vertretungstag noch nicht möglich ist.
- d) Erlässt der Vertretungsrichter am Vertretungstag einen Hauptverhandlungshaftbefehl nach § 127b Abs. 2 StPO, bleibt für die Durchführung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren der Abteilungsrichter zuständig.
- e) Der Vertretungsrichter wird vom jeweiligen Abteilungsrichter vertreten. Die weitere Vertretung richtet sich nach der Vertretung des Abteilungsrichters.

III.
Freiwillige Gerichtsbarkeit

1.
Landwirtschaftssachen

Abteilung 77

Richter	RAG Bergmann
1. Vertr.	Richter der Abt. 104
2. Vertr.	Richter der Abt. 109

2. **Grundbuchsaachen**

- wegen der Zuordnung der Gemarkungen auf die Abteilungen gilt die Geschäftsverteilung für den nichtrichterlichen Dienst -

Abteilungen 60 bis 63 jeweils mit dem Endbuchstaben a

Richter	RAG Bergmann	Endziffern 1, 3
1. Vertr.	Richter Abt. 60 d bis 63 d	
2. Vertr.	Richter Abt. 60 c bis 63 c	

Abteilungen 60 bis 63 jeweils mit dem Endbuchstaben b

Richter	RAG Dr. Botterweck	Endziffern 2, 9, 0
1. Vertr.	Richter Abt. 60 c bis 63 c	
2. Vertr.	Richter Abt. 60 a bis 63 a	

Abteilungen 60 bis 63 jeweils mit dem Endbuchstaben c

Richter	RAG Dr. Moosheimer	Endziffern 4, 5, 06 - 46
1. Vertr.	Richter Abt. 60 b bis 63 b	
2. Vertr.	Richter Abt. 60 d bis 63 d	

Abteilungen 60 bis 63 jeweils mit dem Endbuchstaben d

Richter	RinAG Rößeler	Endziffern 56 - 96, 7, 8
1. Vertr.	Richter der Abt. 60 a bis 63 a	
2. Vertr.	Richter der Abt. 60 b bis 63 b	

3.

Betreuungs- und Unterbringungssachen für Volljährige

a)

Abteilungen 800 A, 800 B, ... bis 800 Z

In Abweichung zum Regelfall erfasst die (Neu-)Verteilung der Buchstaben auch die Bestände, unabhängig von der Abteilungszuordnung.

Richter	RinAG Hermanns	Buchstaben B, D, E, F, V
1. Vertr.	RinAG Schwechheimer	Endziffern 1 + 2 und 8 - 0
	Rin Bertram	Endziffern 3 - 7
2. Vertr.	Rin Meister	
Richter	RinAG I. Foerst	Buchstaben N, S (einschl. Sch, aber ohne Sp und St)
1. Vertr.	RinAG Terbrack	
2. Vertr.	RinAG Schwechheimer	
Richter	Rin Meister	Buchstaben K, R
1. Vertr.	RAG Johnen	
2. Vertr.	RinAG Terbrack	
Richter	RinAG Schwechheimer	Buchstaben I, J, Sp, St, T, W
1. Vertr.	RinAG Hermanns	
2. Vertr.	Rin Bertram	
Richter	RAG Johnen	Buchstaben L, M, P
1. Vertr.	Rin Meister	
2. Vertr.	RinAG Hermanns	
Richter	RinAG Terbrack	Buchstaben G, H, Q
1. Vertr.	RinAG I. Foerst	
2. Vertr.	RAG Johnen	
Richter	RinAG Bertram	Buchstaben A, C, O, U, X, Y, Z
1. Vertr.	RinAG Hermanns	
2. Vertr.	RinAG I. Foerst	

b)

Ist die Stelle für die Bearbeitung der Buchstaben A, C, O, U, X, Y, Z nicht besetzt, gelten folgende Sonderregeln:

Die o.g. Buchstaben werden durch folgende Richter bearbeitet:

- Richterin am Amtsgericht Hermanns: A
- Richterin am Amtsgericht I. Foerst: C
- Richterin Meister: Y

- Richterin am Amtsgericht Schwechheimer: O
- Richter am Amtsgericht Johnen: Z
- Richterin am Amtsgericht Terbrack: U, X

Vertreten werden diese Richter durch ihre unter a) genannten Vertreter. Abweichend hiervon gilt: Alleinige Vertreterin von Richterin am Amtsgericht Hermanns ist Richterin am Amtsgericht Schwechheimer. Zweitvertreter von Richterin am Amtsgericht Schwechheimer ist Richter am Amtsgericht Johnen.

4.

Register- und Standesamtsachen sowie unternehmensrechtliche Verfahren

Abteilung 73 a

Richter	RAG Bergmann	Endziffern 1, 3, 10 - 70
1. Vertr.	Richter der Abt. 73 d	
2. Vertr.	Richter der Abt. 73 c	

Abteilung 73 b

Richter	RAG Dr. Botterweck	Endziffern 2, 09 - 89
1. Vertr.	Richter der Abt. 73 c	
2. Vertr.	Richter der Abt. 73 a	

Abteilung 73 c

Richter	RAG Dr. Moosheimer	Endziffern 4, 5, 06 - 46, 80, 90
1. Vertr.	Richter der Abt. 73 b	
2. Vertr.	Richter der Abt. 73 d	

Abteilung 73 d

Richter	RinAG Rößeler	Endziffern 7, 8, 56 - 96, 00, 99
1. Vertr.	Richter der Abt. 73 a	
2. Vertr.	Richter der Abt. 73 b	

5.

Nachlasssachen und sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Abteilungen 700 A, 700 B, ... bis 700 Z

In Abweichung zum Regelfall erfasst die (Neu-)Verteilung der Buchstaben auch die Bestände, unabhängig von der Abteilungszuordnung.

Richter	RAG Bergmann	Buchstaben A - F, Lm - Lz
1. Vertr.	RinAG Rößeler	
2. Vertr.	RAG Dr. Moosheimer	
Richter	RAG Dr. Botterweck	Buchstaben G - K, La - Ll
1. Vertr.	RAG Dr. Moosheimer	
2. Vertr.	RAG Bergmann	
Richter	RAG Dr. Moosheimer	Buchstaben M, N, P - R, T, V
1. Vertr.	RAG Dr. Botterweck	
2. Vertr.	RinAG Rößeler	
Richter	RinAG Rößeler	Buchstaben O, S, U, W - Z
1. Vertr.	RAG Bergmann	
2. Vertr.	RAG Dr. Botterweck	

IV.
Entscheidung über die Ablehnungen des geschäftsplanmäßigen Richters

1.
in Strafsachen

Richter	RAG Schönherr	betreffend Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8
	RAG Menn	betreffend Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
1. Vertr.	wechselseitig	
2. Vertr.	RinAG J. Schwartz	
3. Vertr.	RAG Gast	
4. Vertr.	RinAG Thierau-Haase	

2.
in Familien- und Betreuungssachen
sowie Unterbringungssachen für Volljährige

Richter	RinAG Trossen	betreffend Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8
	DAG Dr. Fuchs	betreffend Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
1. Vertr.	wechselseitig	
2. Vertr.	RinAG Hermanns	
3. Vertr.	RinAG Engemann	

3.
in Zivil- und Insolvenzsachen sowie
sonstigen Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Richter	RinAG Bergmann	betreffend Sachen mit den Endziffern 0, 2, 4, 6, 8
	RAG Dr. Botterweck	betreffend Sachen mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9
1. Vertr.	wechselseitig	
2. Vertr.	RAG Dr. Moosheimer	
3. Vertr.	RinAG Langer	

Weitere Vertreter des mit einem Befangenheitsantrag befassten Richters sind bei dessen Verhinderung sämtliche übrigen nach dem Geschäftsverteilungsplan mit Befangenheitsangelegenheiten beauftragten Richter in alphabetischer Reihenfolge, und zwar ausgehend von dem Anfangsbuchstaben des zuletzt mit der Sache befassten Vertreters.

V.
Sonstige Geschäfte

Abteilung 16

- a) Amtshilfe und Rechtshilfe, soweit nicht besonders geregelt
- b) Kirchenaustrittssachen
- c) Verschollenheitssachen
- d) Bearbeitung von Einwendungen nach § 13 JVKostO
- e) Sonstige nicht zugewiesene Sachen, insbesondere die Bewilligung der öffentlichen Zustellung und der Zustellung im Ausland von notariellen Urkunden etc.
- f) Beratungshilfesachen

Richter **RAG C. Foerst**
1. Vertr. Richter der Abt. 121
2. Vertr. Richter der Abt. 109

Aachen, 12.12.2017

Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. Fuchs

Bergmann

Dr. Botterweck

Engemann

Herty

Mandler Teixeira

Dr. Moosheimer

Thierau-Haase

Vermerk:

Richterin am Amtsgericht Dr. Michel-Rensen ist verhindert.

Aachen, 12.12.2017

Dr. Fuchs